

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Kindertagesstätteneinrichtung „Kinderhaus Amperzwerge“
der Gemeinde Schöngeising**

vom 19.11.2020

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Gemeinde Schöngeising folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Kindertagesstätteneinrichtung „Kinderhaus Amperzwerge“ der Gemeinde Schöngeising vom 06.08.2018 wird wie folgt geändert:

an § 5 Nr.7 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Für die Dauer der bestehenden Corona-Pandemie kann es aufgrund organisatorischer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu Abweichungen der in Nr.1 dargestellten Öffnungszeiten kommen, die stets in Einklang mit den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Die Gemeinde Schöngeising legt die Dauer und gegebenenfalls den Wiedereintritt eines Pandemiefalles für das Kinderhaus Schöngeising fest.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 23.11.2020 in Kraft

Schöngeising, 19.11.2020

Thomas Totzauer
Erster Bürgermeister